

Weiterführende Informationen zur Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren

Zu § 1:

Inhalt dieser Verordnung sind nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, zum Transportmittel (sowohl für Kurz- als auch für Langstreckentransporte) und für zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen im Rahmen von Kontrollen vor der Beförderung von Tieren, Kontrollen am Transportmittel beim Verladen von Tieren, Kontrollen während langer Beförderungen von Tieren sowie Kontrollen nach Ende des Transports (Retrospektivkontrollen).

Zu § 2:

In Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass der Versorgungsbedarf der transportierenden Tiere zu kontrollieren ist, auch wenn keine zusätzlichen Vorgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, dem Tiertransportgesetz 2007 bzw. der gegenständlichen Verordnung einzuhalten sind.

Nichtentwöhnte Tiere dürfen nach Abs. 2 nur transportiert werden, wenn sie mit den zur Verfügung gestellten Tränkevorrichtungen am Transportmittel vertraut sind bzw. vor dem Verladen damit vertraut gemacht werden. Bei der Sammelstelle sollen die nichtentwöhnten Kälber mit artspezifischer Milch oder einem geeigneten Milchersatz getränkt werden, wodurch sie mit dem System vertraut gemacht werden können, indem dasselbe System wie am Transportfahrzeug verwendet wird. Als nichtentwöhnte Tiere sind Kälber bis zu einem Alter von zwei Monaten anzusehen.

Zu § 3:

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nur für lange Beförderungen, während Abs. 6 besondere Vorgaben auch für Kurzstreckentransporte festlegt.

Abs. 1 und 2 legen die Anforderungen an das Transportmittel fest. Essentiell ist hierbei die Anbringung der geeigneten Tränkevorrichtungen, weshalb hier je nach Tierart Vorgaben an die Platzierung dieser geeigneten Tränkevorrichtungen normiert werden. Zudem wird festgehalten, dass diese ungehindert erreichbar sein müssen; zB dürfen weder Bauteile noch Gitter den Weg behindern.

Hinsichtlich der entsprechenden Menge an Flüssigkeit ist dafür zu sorgen, dass nicht entwöhnte Tiere mit Elektrolytlösung ad libitum versorgt werden und Kälber in einem Abstand von maximal neun Stunden mit artspezifischer Milch oder einem geeignetem Milchersatz gefüttert werden. Entwöhnten Tieren ist Wasser ad libitum zur Verfügung zu stellen.

Die Angaben des Abs. 2 Z 1 und 2 sind Ungefährwerte, da es bei diesen Tierkategorien große Unterschiede zwischen den Rassen gibt, weswegen hier keine Mindestgröße normiert werden kann, da es ansonsten dazu führen könnte, dass die Tiere die Tränkevorrichtungen nicht erreichen würden.

Abs. 3: Die Europäische Kommission hat in einem Schreiben an die Mitgliedsstaaten im Jahr 2009 darauf hingewiesen, dass Metallnippel- oder Schalentränken allein als ungeeignet für die Tränkung nicht-abgesetzter Tiere anzusehen sind. Um eine tatsächliche Verbesserung festzulegen, ist aus fachlicher Sicht ein generelles Absehen von der Verwendung von Metallnippel- oder Schalentränken vorgesehen. Dies ist auch bereits im Handbuch Tiertransporte Langstrecke – Zusatz lange Beförderung, 3. Auflage, so festgehalten. Überdrucksysteme sind nicht zulässig, da dabei die Flüssigkeit direkt in das Maul der Kälber gespritzt wird und dies nicht dem natürlichen Saugreflex entspricht.

Abs. 4: Für Rinder sind nur Schalentränken geeignet, da diese eine sichtbar offene Wasseroberfläche anbietet und diese Tränken leicht zu reinigen sind.

Abs. 5: Hier wird normiert, dass ausreichend Tränkevorrichtungen je Ladebucht vorhanden sein müssen, um Konkurrenzverhalten zu vermeiden; jedoch kann auch eine größere Zahl von Tränkevorrichtungen erforderlich sein, je nach Größe der Ladebucht und Anzahl der transportierten Tiere. Als Mindestwert gilt dabei zwei Tränkemöglichkeiten pro Ladebucht, die an verschiedenen Seiten und mit ausreichendem Abstand angebracht sind. Bei Kälbern wird eine Mindestanzahl von einer Tränkevorrichtungen je fünf Kälber vorgesehen. Diese Anzahl der Tränken für Kälber gilt für die Versorgung mit Elektrolytlösung während der Fahrt. Bei der Fütterung im Abstand von maximal neun Stunden sind ausreichend Tränken anzubieten, sodass alle Kälber ohne Konkurrenzverhalten ausreichend Nahrung zu sich nehmen können.

In Abs. 6 werden zusätzliche Anforderungen an den Transport/das Transportmittel bei Kurzstreckentransporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, bei innergemeinschaftlichen Verbringungen festgelegt. Zur Frage, wann die Eigenschaft als Kälber, Lämmer, Kitze (Zickel), Fohlen bzw. Ferkel endet, wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022, verwiesen. Es wird normiert, dass auch bei Kurzstrecken unter acht Stunden Beförderung ein Transportmittel eingesetzt werden muss, welches für die Langstrecke zugelassen ist und die Vorgaben der Abs. 1 bis 5 dieser Bestimmung einzuhalten sind. Davon ausgenommen werden Transporte zu Alm- oder Weideflächen im Ausland über eine Entfernung von weniger als 100 km ab dem Haltungsbetrieb sowie jene landwirtschaftlichen Transporte an einen Bestimmungsort, an dem die Tiere für mehr als 30 Tage verbleiben oder zum nächstgelegenen Schlachthof bzw zur nächstgelegenen Sammelstelle, sofern sich diese im Ausland befinden. Dies ist auch kongruent mit dem Haltungszeitraum iSd Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84/1. Diese direkten Transporte sind aus Sicht des Tierschutzes einem Umweg über eine Sammelstelle, wodurch sich die Transportzeiten erhöhen, vorzuziehen. Dies ist dann zutreffend, wenn zB keine Schlachtungen im nächstgelegenen österreichischen für diese Tierart möglich sind bzw. der im Ausland gelegene Schlachthof schneller zu erreichen ist.

Unter dem Begriff „landwirtschaftliche Transporte“ sind in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) 1/2005 jene zu verstehen, bei denen Landwirte ihre Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportieren.

Abs. 7 besagt, dass alle erforderlichen Ausstattungen, zB GPS, Temperatursensoren und Belüftungssystem, Tränkevorrichtungen etc., technisch funktionsfähig sein müssen.

Zu § 4:

§ 4 legt zusätzliche Bedingungen für Langstreckentransporte mit Ausgangsort Österreich fest. Sämtliche vorgelegten Dokumente müssen die Einhaltung der europäischen Tiertransportvorschriften während der gesamten Beförderungsdauer bis zum Bestimmungsort plausibel belegen und nachvollziehbar machen. Versorgungs-, Kontrollstationen und dergleichen müssen hierbei EU-Recht entsprechen, auch wenn sie in Drittstaaten liegen.

Abs. 1: Damit geeignete Kontrollen bei langen Beförderungen mit Bestimmungsorten in bestimmten Drittstaaten durchgeführt werden können, muss der Auftraggeber die geplanten Transportrouten und auf der Strecke anzufahrenden Kontrollstellen sowie die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer bei erstmals zu fahrender Transportroute mindestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde am Versandort bekanntgeben. Diese Unterlagen müssen für die gesamte Transportdauer, d.h. vom Beladungsort bis hin zum Bestimmungsort, vorliegen. Bei regelmäßig angefahrenen Transportrouten sind der genaue Streckenverlauf sowie die auf der Strecke anzufahrenden Kontrollstellen mindestens 14 Tage vor Beginn der Beförderung vorzulegen. Sollten sich kurzfristige Änderungen der Fahrer und Betreuer ergeben, sind diese spätestens zwei Tage vor dem Transport bekanntzugeben und ist dies bei der Kontrolle entsprechend zu begründen.

Abs. 2 und 3: Bei Kontrollstellen außerhalb der EU muss der Auftraggeber bei jeder Anmeldung eines Tiertransports zwingend Ruheorte und Versorgungsstellen im Drittland nachvollziehbar und sicher belegen, zB durch amtliche Bestätigungen der Zulassung der Versorgungsstationen, Fotos oder Videos und Reservierungen für das Einstellen der Tiere. Für die Kontrollstellen in Drittstaaten gelten die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1255/97 sinngemäß. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Beendigung des Transports bei Langstreckentransporten, die sowohl auf der Straße als auch am Seeweg durchgeführt werden, Bilder von der Unterbringung und Versorgung der Tiere auf dem Schiff und ein Video vom Entladen im Zielhafen an die Versandbehörde zu übermitteln. Wichtig ist hierbei, dass auf den Bildmaterialien der Zustand der Tiere gut beurteilbar ist und darauf geachtet wird, dass das Transportmittel eindeutig darauf identifiziert werden kann, um eine Zuordnung zum gegenständlichen Transport gewährleisten zu können. Es müssen mindestens vier Ohrmarken der transportierten Tiere identifizierbar sein.

Abs. 4: Beträgt die Beförderungsdauer mehr als neun bzw. 21 Stunden, sind wegen der Sozialvorschriften zu den Lenkzeiten zwei bzw. drei Fahrer einzusetzen (Verordnung (EG) Nr. 561/2006). In diesem Fall müssen die Befähigungsnachweise aller beteiligten Fahrer im Zuge der Plausibilitätsprüfung vorgelegt werden. Im Zuge dieser Überprüfung sind auch die Durchschnittsgeschwindigkeit im Zusammenhang mit den Witterungs- und Straßenverhältnissen (zB Baustellen, längerfristige Straßensperrungen, etc.) zu berücksichtigen, sowie auch unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten für die entsprechenden Transportfahrzeuge in den jeweiligen Mitgliedsstaaten.

Es ist auf die Erfahrungen der Retrospektivkontrollen, insbesondere hinsichtlich Geschwindigkeit und Temperatur, bei der Planung Rücksicht zu nehmen.

Abs. 5: Grundsätzlich sind Transporte nur zulässig, wenn die Innentemperatur im Transportmittel während des gesamten Transports konstant im Bereich zwischen 5° und 30° Celsius (mit einer kurzfristigen und unvorhersehbaren Über- oder Unterschreitung von $\pm 5^\circ$ Celsius) liegt. Ist am Tag der Verladung am Verladeort eines Langstreckentransportes von Lebewesen laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr zu erwarten, so darf diese nur während jener Tageszeit stattfinden, in der es unter 30° Celsius hat. Wird bei Langstreckentransporten von Lebewesen im Rahmen der Prüfung von Fahrtenbüchern festgestellt, dass auf einem oder mehreren Streckenabschnitten entlang der geplanten Route laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr zu erwarten ist, so ist der Transport nur zulässig, wenn bei der Planung und Durchführung des Transports die Vorgaben des Abs. 5 erfüllt werden. In den Z 1 und 2 sind dazu Maßnahmen aufgelistet, die zu setzen sind, um die Einhaltung dieser vorgeschriebenen Innenraumtemperatur zu ermöglichen. Wenn die Plausibilitätskontrolle zu einem negativen Ergebnis führt, ist der Transport schon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu untersagen.

Abs. 5 Z 1 und 2 normieren die Verwendung entweder eines vollklimatisierten Transportfahrzeugs oder die Durchführung des Transports bei einer Umgebungstemperatur unter 30°C. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen, wie zB eine Verringerung der Besatzdichte vorzusehen, um die Innentemperatur im geforderten Bereich zu halten.

In Abs. 6 wird festgelegt, dass bei einer Unterschreitung einer Temperatur von 5°C die Tiere vor Fahrtwind zu schützen sind. Dies kann zB durch Anbringung eines Windschutzes bzw. Schließung der Lüftungsklappen erfolgen, um den sogenannten Windchillfaktor zu verringern bzw. zu vermeiden. Dies ist auch im nunmehr vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission zum Tierschutz beim Tiertransport vorgesehen..

Abs. 7: Um eine einheitliche Beurteilung der Fahrtenbücher zu ermöglichen, ist die Wettervorhersage der GeoSphere Austria (<https://portale.zamg.ac.at/Lebewesen Transporte/>) zu verwenden. Das Portal stellt Prognosen der Tageshöchsttemperaturen des Wettermodells ECMWF (European Centre for Medium-Range Weather Forecasts) dar. Dabei ist für jeden Tag die Tageshöchsttemperatur an einem zum heißesten Tageszeitpunkt durchfahrenen Ort zu ermitteln. Die Wettervorhersage ist für die geplante Route bis hin zum Bestimmungsort zu prüfen.

Zu § 5:

Betreffend die Kontrollen am Transportmittel beim Verladen von Tieren wird die Durchführung von wichtigen, in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht geregelten, Kontrollen (zB Ventilatoren, Temperaturüberwachungssystem) festgelegt. So hat der Auftraggeber die ordnungsgemäße Funktionsweise der Ventilatoren (sofern vorhanden. Bei Fahrzeugen für die Langstrecke ist vorgeschrieben, dass diese auch ohne laufendem Motor mindestens vier Stunden weiterbetrieben werden können) – auch bei abgeschaltetem Motor – zu überprüfen.

Gemäß Abs. 2 hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass das System zur Überwachung der Innentemperatur im Transportmittel funktionsfähig ist; dies erfolgt über einen Ausdruck aus dem Temperaturmessgerät.

Die Abs. 3 bis 5 regeln die lichte Mindesthöhe über den Tieren, um eine ausreichende Luftzirkulation sicherzustellen. Die festgelegten Werte richten sich nach den Empfehlungen der Europäischen Kommission SANCO G3 AN/ap D(2011) 862232 vom 10. August 2011.

Zu § 6:

Die Retrospektivkontrolle ist das einzige Mittel, das der Behörde zur Verfügung steht um den gesamten Transport in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu überprüfen. Der Inhalt des Erlasses GZ: BMASGK-74810/0117-IX/B/11/2018 wird hierbei teilweise auch in diese Verordnung überführt. Bei den Foto- und Videoaufzeichnungen ist es wichtig, dass auf den Bildmaterialien der Zustand der Tiere gut beurteilbar ist und darauf geachtet wird, dass das Transportmittel eindeutig darauf identifiziert werden kann, um eine Zuordnung zum gegenständlichen Transport gewährleisten zu können. Es müssen mindestens vier Ohrmarken der transportierten Tiere identifizierbar sein.

Zu § 7:

Regelt das Inkrafttreten.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass für die erforderlichen Umbaumaßnahmen des § 3 eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2025 eingeräumt wird.